

Beitragsnachlässe, die »Ente« der IHKn

Prozesse gegen die Zwangsmitgliedschaften bei den Industrie- und Handelskammern häufen sich. Die IHKn gehen in die Offensive mit Mitteln, die - zwischen den Zeilen gelesen - deren bisherige Mißwirtschaft dokumentiert. So verkauft die IHK-Kassel »eine Nicht-Beitrags-Erhöhung« als erfreuliche Nachricht.

Sollte die IHK-Kassel bei ihrem Versprechen bleiben und die Zwangs-Beiträge jährlich um 1,3 Millionen senken, dann erhebt sich die Frage, wie verkraftet sie das nach 10 Jahren? Dabei ist die IHK Kassel kein Einzelfall, landauf, landab, geben die IHKn vor, die Beiträge zu senken. Bei so viel Beitragssenkung darf man fragen: Wurden in den Jahren zuvor die Zwangsmitglieder erbarmungslos über den Tisch gezogen und beschissen? Wenn in der normalen Wirtschaft ein Lieferant seine Preise drastisch senkt und dies mit besseren wirtschaftlichen Entwicklungen begründet, entsteht bei den Kunden sofort der Verdacht, daß man zuvor gnadenlos betrogen worden sei. Wir wollen den IHKn nichts unterstellen. Vermuten darf man vieles.

Zweiter Versuch zur Begründung:

Beitragssenkung wegen der hohen Rückstellungen! Wer erlaubt derart

hohe Rückstellungen, die eine jährliche Beitragssenkung von 1,3 Millionen auswirft und das über Jahre hinweg? Hier kommt der Verdacht auf, daß über Jahre hinweg der Zwangsbeitrag zu hoch angesetzt worden ist. Die Betragssenkung der IHK Kassel wird mit dem Aufwärtstrend der Wirtschaft begründet, wessen Aufschwung, evtl. den von Viessmann, der überwiegend Personal über ein Zeitarbeitsbüro anheuert und zugleich Präsident der IHK ist? Oder das der kleinen Mittelstandsbetriebe, die nach wie vor einen Jahresbeitrag von 200 bezahlen dürfen und dafür Null Gegenleistung erhalten? Die Beitragssenkung wurde von der Vollversammlung beschlossen. Laut Auskunft der IHK konnte die erste Vollversammlung nicht stattfinden, weil sich zu wenig Mitglieder eingefunden haben. Bei der zweiten Versammlung klappte es dann, allerdings mit weniger

als 5 Prozent aller Mitglieder. Eine Vollversammlung die die Interessen der Wirtschaft vertreten will und einsame Beschlüsse mit gerade einmal einem Bruchteil der Mitglieder faßt. Man stelle sich eine Bundestagssitzung mit drei Abgeordneten, inkl. Frau Merkel und Wolfgang Schäuble vor. Die beschließen eine neue Besteuerung! Kaum denkbar, bei den IHKn ist das der Normalfall. Man stelle sich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen will vor, die demokratischen Grundsätze ad absurdum führt!

Hierzu die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts: Erklärungen und Stellungnahmen müssen zudem unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande kommen. Die Pflichtmitgliedschaft der Gewerbetreibenden ist nur gerechtfertigt, wenn deren Gesamtinteresse, das die IHK wahrzunehmen hat, durch die nach Gesetz und Satzung zuständigen Gremien ermittelt wurde. Daran fehlte es im vorliegenden Fall, weil die »Limburger Erklärung« erst nach ihrer Veröffentlichung von der Vollversammlung der Beklagten genehmigt wurde. Das macht sie auch unabhängig von Ihrem Inhalt rechtswidrig.

Urteil vom 23. 06.2010 Internetadesse
Seite 3